

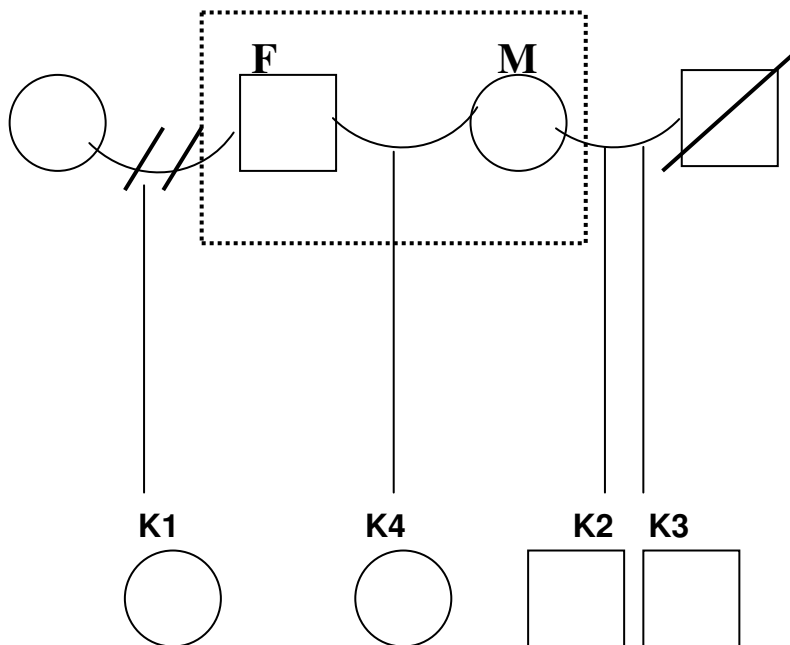
## Gestaltungsmöglichkeiten fürs Vererben nutzen

Walter Sticher\*

Das Familienbild, das dem (revidierten) Güter- und Erbrecht zugrunde liegt, entspricht nur noch bedingt der Wirklichkeit, deren Veränderung die Soziologin Elisabeth Beck-Gernsheim treffend wie folgt beschreibt:

*„Die Scheidungszahlen steigen und steigen. In der Folge entwickeln sich komplizierte Beziehungsnetzwerke, denn viele der Geschiedenen heiraten wieder oder leben ohne Trauschein mit einem neuen Partner zusammen, wobei der oft selbst schon verheiratet war, vielleicht auch eigene Kinder mitbringt, in den bunteren Fällen ein Nebeneinander aus deinen, meinen, unseren Kindern entsteht ... Erst recht braucht man neue Begriffe, um die neuen Familienverhältnisse fassbar zu machen: Die Rede ist nun von „Heirats- und Scheidungsketten“, von „Fortsetzungsehen“, „Mehrelternfamilien“, „Patchwork-Familien“. (NZZ 20./21.1.2001, S. 88)*

Schematisch kann eine solche Patchwork-Familie wie folgt aussehen, wobei ohne weiteres noch kompliziertere Fälle vorkommen:



Die geschiedene F heiratete den verwitweten M, aus welcher Ehe das Kind K4 hervorging. F brachte das Kind K1, M die Kinder K2 und K3 in die Ehe.

Das Gesetz hält für die güterrechtliche Auseinandersetzung (bei Eheleuten) und die Erbfolge eine an den Verwandtschaftsverhältnissen orientierte „Standardlösung“ bereit, die sich indessen an einer Norm orientiert, der Mehrfachfamilien und Konkubinatspaare nicht entsprechen. Einer näheren

Begründung, weshalb diese Lösungen in den erwähnten Fällen oft nicht den Bedürfnissen der Parteien entsprechen, erübrigt sich daher.

Interessen abklären

Worum geht es? Stirbt in unserer oben stehenden Schemafamilie M vor F, findet ein güter- und erbrechtlicher Vermögenstransfer zugunsten von F statt, von dem beim Tod von F deren Kind K1 profitiert, weil K2 und K3 keine gesetzliche Erben von F sind. Umgekehrt können die Kinder K2 und K3 relativ gegenüber Kind K1 bevorzugt sein, wenn F vor M stirbt. Bei sehr unterschiedlichem Alter oder Gesundheitszustand der Parteien lässt sich zwar mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorhersagen, wer zuerst sterben wird, doch bleibt in jedem Fall ein Element der Ungewissheit bestehen; dieser Sachverhalt wird etwas despektierlich, aber trotzdem zutreffend als „Absterbenslotterie“ bezeichnet.

Die Folgen dieser »Absterbenslotterie« können durch den Einsatz güter- und erbrechtlicher Instrumente korrigiert werden, was Lösungen ermöglicht, die den Wünschen der Eheleute weitgehend – wenn auch nicht immer umfassend – entsprechen. Im Folgenden werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, wobei zu beachten ist, dass deren Wirkung jeweils stark von der gegebenen Situation abhängt. Man mag zwar der Dauerbelehrung „Bitte lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie eine Fachperson“ überdrüssig sein, aber es ist dennoch unumgänglich, in jedem Fall die konkreten Interessen, die familiäre Situation, Alter, Gesundheitszustand, Höhe und Zusammensetzung des Vermögens usw. genau zu analysieren, bevor man konkrete Massnahmen ergreift. Andernfalls besteht die Gefahr, dass nicht nur unerwünschte Nebenwirkungen eintreten, sondern sogar genau das Gegenteil des erhofften Resultats.

Unterstehen die Eheleute M und F dem ordentlichen Güterstand (es wurde kein Ehevertrag abgeschlossen) und wird diese Ehe durch den Tod von M aufgelöst, hat F sowohl güter- als auch erbrechtliche Ansprüche an den Nachlass von M. Dieses Zweistufenmodell wird leicht verständlich, wenn man sich den überlebenden Ehegatten einerseits als Geschäftspartner „im Unternehmen Ehe“ – der nun vorab seinen Liquidationsanteil erhält – und andererseits als gesetzlichen Erben vorstellt. Von Gesetzes wegen erhält die überlebende F somit die Hälfte des gemeinsam erarbeiteten Vermögens (Summe beider Vorschläge geteilt durch 2) und partizipiert als Erbin zusätzlich, zusammen mit den Kindern K2, K3 und K4, am verbleibenden Nachlass.

In Ehen mit nur gemeinsamen Nachkommen ist es oft angezeigt, dem überlebenden Ehegatten mittels Ehevertrag den ganzen Vorschlag zuzuweisen. (Der Begriff »Ehevertrag« ist etwas irreführend, denn ein solcher hat nichts mit dem eigentlichen Eheschluss zu tun, sondern regelt nur die finanziellen Aspekte der Ehe.) In Patchwork-Familien ist jedoch eine solche volle Vorschlagszuweisung nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen zulässig, denn den nichtgemeinsamen muss der erbrechtliche Pflichtteil erhalten bleiben. Doch davon abgesehen kann sich die ehevertragliche volle Vorschlagszuweisung aber auch geradezu kontraproduktiv auswirken. Ist M zum Beispiel vermögend, erfolgt bei seinem Tod aus den oben dargestellten Gründen – insbesondere wenn seine zweite Ehe relativ lange gedauert hat – ein beträchtlicher Vermögenstransfer an F. Dieser Vermögenszuwachs sowie Fs eigenes Vermögen fallen bei ihrem späteren Tod an ihre Erben K1 und K4. Sollte Kind K1

unverheiratet und ohne Nachkommen relativ früh sterben, würde dessen Vater indirekt seine Exfrau und deren verstorbenen zweiten Ehemann beerben. Es ist anzunehmen, dass dies nicht den Wünschen von M und F entspricht. Hätten M und F – anders als im oben stehenden Schema – keine gemeinsamen Nachkommen, fiel das Resultat noch krasser aus.

Es kann also durchaus angezeigt sein, zu vereinbaren, dass die überlebende F beim Tod von M möglichst wenig zugesprochen erhält, sofern deren Vermögen, zusammen mit Ansprüchen aus der 1. und 2. Säule, die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards gewährleistet. Eine diesbezügliche Massnahme wäre die ehevertragliche Vereinbarung der Gütertrennung, denn sie würde eine Vermögensverschiebung auf güterrechtlicher Ebene unterbinden. Diese eher radikale Lösung ist aber nicht unbedingt notwendig, denn differenzierte Lösungen, die in die gleiche Richtung zielen, sind auch beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung möglich. Leider wird in der Praxis zu wenig Gebrauch davon gemacht. Es steht den Eheleuten jedoch tatsächlich frei, bezüglich der Vorschlagszuweisung ehevertraglich unterschiedliche Lösungen zu treffen, je nachdem ob M oder F zuerst stirbt. Dabei verzichten zum Beispiel M oder F auf den Vorschlagsanteil, erhalten die Gesamtsumme beider Vorschläge oder aber eine fest definierte Grösse.

#### Differenzierte Lösung treffen

Nehmen wir einmal an, ein Teil des heutigen Vermögens von M stamme daher, dass er mit seiner ersten Ehefrau einen Ehevertrag mit der Vereinbarung abgeschlossen hat, nach der der überlebende Ehegatte die Gesamtsumme beider Vorschläge erhält. Darin hätte zusätzlich geregelt werden können, dass die Kinder K2 und K3 im Falle einer Wiederverheiratung von M einen Anteil zurückerhalten sollen, als wäre der eheliche Vorschlag nach Gesetz geteilt worden. Solchen Wiederverheiratungs- oder Rückfallklauseln wird entgegengehalten, dass sie in kleinlicher bis unzulässiger Weise das Selbstbestimmungsrecht des überlebenden Ehegatten beeinträchtigen und ohnehin umgangen werden könnten, indem man sich nicht mehr verheiratet, sondern statt dessen eine eheähnliche Beziehung eingeht und den Lebenspartner erbrechtlich begünstigt.

Über das Erste lässt sich streiten, das zweite Argument aber muss insofern relativiert werden, als die erbrechtliche Begünstigungsmöglichkeit für Konkubinatspartner kleiner ist als diejenige für Ehepartner, was man gewissermassen auch als „Pflichtteilparadoxon“ bezeichnen könnte. Paradoxon deshalb, weil eine verheiratete Person mit Nachkommen die grössere erbrechtliche Verfügungsfreiheit ( $3/8$ ) als eine nicht verheiratete mit Nachkommen ( $2/8$ ) hat. Unter Berücksichtigung zusätzlicher güterrechtlicher Ansprüche ist somit der rechtlich mögliche Vermögenstransfer von M an F bei bestehender Ehe um einiges grösser als bei einer nur eheähnlichen Beziehung, was sich ohne Rückfallklausel entsprechend mehr zu Lasten der Kinder K2 und K3 auswirkt.

Wie bereits erwähnt, haben M und F beim Tod des Partners auch erbrechtliche Ansprüche. Sofern der Wunsch besteht, den überlebenden Partner maximal zu begünstigen, müssen die Eheleute daher mittels letztwilliger Verfügung ihre Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und die frei werdende Quote jeweils dem Partner zuweisen. Soll das gemeinsame Kind K4 begünstigt werden – was oft gewünscht wird –, müssen die Eheleute ihm die Quote zuhalten, über die sie frei verfügen können.

M und F könnten aber auch einen Erbvertrag mit der Vereinbarung abschliessen, dass zum Beispiel F, soweit gesetzlich zulässig, die Kinder K2 und K3 begünstigt, falls sie vor M stirbt. Weil diese Kinder mit F jedoch nicht verwandt sind, fallen je nach Wohnsitzkanton relativ hohe Erbschaftssteuern an. Als elegantere Lösung böte sich in diesem Fall an, F als Vorerbin und die Kinder K2 und K3 von M aus erster Ehe als Nacherben zu bezeichnen. Dies hat Vorteile in zweierlei Hinsicht: Erstens wird ein weiterer Vermögenstransfer (beim Zweitversterben von F) an Kind K1 unterbunden und zweitens fallen Erbschaftssteuern gar nicht (Kanton Zürich) oder nur in geringem Umfang an, weil steuerlich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und den Nacherben massgebend ist.

Art. 473 ZGB erlaubt, dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen und den während der Ehe gezeugten nichtgemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen Nachlass zuzuwenden. Dies ist ein gesetzlich erlaubter Eingriff in das Pflichtteilsrecht der erwähnten Nachkommen. Stirbt F vor M, hat Kind K1 Anspruch auf seinen ungeschmälernten erbrechtlichen Pflichtteil, da es kein gemeinsamer Nachkomme von F und M und auch nicht ausserehelicher Abstammung ist. Kind K4 hingegen muss sich die Nutzniessung seines Vaters M gefallen lassen. Dies bedeutet, dass das ganze Nachlassvermögen von F (oder im umgekehrten Fall von M) separiert bleibt und M zu Lebzeiten dessen Früchte (Zinsen, Dividenden, Mieterträge usw.) bekommt. Kind K4 kann erst, wenn M stirbt über das bisherige Nutzniessungsvermögen voll verfügen; auch M kann dieses also nicht weitervererben.

#### Versicherungsrechtliche Aspekte

Es wurde bereits angetönt, dass bei der Nachlassplanung auch Leistungen sozialversicherungsrechtlicher Art zu berücksichtigen sind. Dabei ist unbestritten, dass Ansprüche der AHV (1. Säule) und des BVG (2. Säule) nicht in den Nachlass fallen und den oder der begünstigte(n) Person(en) direkt zukommen. Weniger klar ist dies bezüglich dem überobligatorischen Bereich (BVG) und der gebundenen Vorsorgeversicherung (Säule 3a). Hier ist jedoch der wohl überwiegenden Mehrheit der Lehre zuzustimmen, dass auch diese Ansprüche nicht in den Nachlass fallen.

Analoges gilt für Leistungen der Privatversicherungen, die der Versicherungsnehmer mittels Begünstigung einer Drittperson zugewiesen hat (Art. 78 VVG). Auch solche Zahlungen „gehen am Nachlass vorbei“ und fallen direkt an den Begünstigten. Hat die Versicherung einen Rückkaufswert, ist dieser gemäss Art. 476 ZGB dem Nachlass hinzuzurechnen. Haben somit z.B. Eheleute ganz oder teilweise auf ihre güter- oder erbrechtlichen Ansprüche verzichtet, kann mit dem Einsatz versicherungsrechtlicher Instrumente bewusst ein Ausgleich geschaffen werden; ebenso kann ein anderer Erbe damit bevorzugt werden, was insbesondere bei betrieblichen Nachfolgeregelungen angezeigt ist.

---

\*Dr. oec. HSG Walter Sticher ist Rechtsanwalt in Zürich